

Dezernat III
4126/VIII

Gremium: Planungsausschuss
Sitzung am: 21.05.2025

öffentlich

**Landesentwicklungsplan NRW (LEP) – 3. Änderung
Neuaufstellung des Regionalplans Regierungsbezirk Köln;
Sachstand**

Sachverhalt:

Auf die vorherigen Sachstandsdarstellungen, zuletzt vom 06.02.2025, [Vorlage 3896/VIII](#) wird verwiesen.

Regionalplan Regierungsbezirk Köln

Am 14. März 2025 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Aufstellung der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) beschlossen. Die [Beteiligung](#) der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgt im Zeitraum vom 3. April bis einschließlich 30. Juni 2025.

Zweck der 3. Änderung ist es, das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands Nordrhein-Westfalen mit einer nachhaltigen Raumentwicklung voranzubringen. Im Vordergrund steht ein verantwortungsbewusster Umgang mit Flächen und Ressourcen – insbesondere zur Förderung des Klimaschutzes, der Klimaanpassung sowie zur Vereinbarkeit von Flächenbedarf und Naturschutz. Grundlage ist das Eckpunktepapier der Landesregierung vom 21. Juni 2023 zur nachhaltigeren Flächenentwicklung.

Anlass für die Änderung war außerdem das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 21. März 2024. Das Gericht hatte im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens auf Antrag des BUND 16 Ziele und Grundsätze aus der 1. Änderung des LEP für unwirksam erklärt. In der jetzt vorgelegten 3. Änderung werden erste dieser Festlegungen überarbeitet, neu gefasst oder korrigiert.

Die Änderungen betreffen ausschließlich textliche Festlegungen (Ziele, Grundsätze und Erläuterungen) und umfassen insbesondere die Themen:

- Siedlungsentwicklung
- Naturschutz, Wald und Hochwasserschutz
- Landwirtschaft
- Rohstoffsicherung
- Mobilität und Infrastruktur
- Freiflächen-Solarenergie

Der Landesentwicklungsplan dient als verbindliche Grundlage für die Regionalplanung und gibt somit den Rahmen für die kommunale Bauleitplanung vor. Die Ziele und Grundsätze wirken sich mittelbar auf die kommunale Planung aus. Exemplarisch für die Änderungen sind nachfolgend die Ziele und Grundsätze dargestellt, welche sich wesentlich auf die kommunale Planung in Siegburg auswirken. Diese sind nach dem Beschluss des Landesentwicklungsplans im Rahmen der planerischen Abwägung künftig zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“

Es wurden Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Flächen, die im Regionalplan als Freiraum festgelegt sind, eingeführt. Diese Ausnahmen gelten, wenn die Flächen an den Siedlungsraum angrenzen oder es sich um Erweiterungen bzw. Folgenutzungen handelt (wie z.B. für Betriebsstandorte, Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sowie für Gebäude, die die Kulturlandschaft prägen). Auch besondere öffentliche Zweckbestimmungen wie Brand- und Katastrophenschutz sind jetzt möglich. Diese Regelungen gelten ausschließlich für die Bauleitplanung.

Ziel 2.4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“

Es wird ausdrücklich ermöglicht, dass Ortsteile im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bedarfsgerecht entwickelt werden können.

Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“

Es wird angestrebt, dass die Regionalplanung zusammen mit den Kommunen Maßnahmen entwickelt, um die Siedlungsentwicklung sparsamer zu gestalten. Dazu gehören beispielsweise Konzepte zur Nachnutzung von Leerständen in Ortskernen, die Förderung von Multifunktionalität und Mehrgeschossigkeit bei Wirtschaftsflächen sowie weitere unterstützende Maßnahmen wie Förderungen.

Ziel 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“

Grundsätzlich sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden, um die Innenstädte und Ortszentren zu stärken. Eine Ansiedlung außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs ist künftig ausnahmsweise zulässig, wenn die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung in einem Teilraum siedlungsstrukturell nicht sinnvoll im nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich erfolgen kann – etwa aufgrund geringer Siedlungsdichte oder erschwelter Erreichbarkeit.

Diese Ausnahme greift nur, wenn gleichzeitig die übrigen Anforderungen (z. B. städtebauliche Verträglichkeit, Alternativenprüfung) erfüllt sind. Die Änderung reagiert auf aktuelle Rechtsprechung (u. a. OVG NRW 2020 und 2023).

Ziel 7.3-1 „Walderhaltung“

Die Änderungen bei diesem Ziel ermöglichen die Inanspruchnahme von Waldflächen, wenn eine Nutzung außerhalb von Waldflächen nicht möglich ist. Allerdings wird die Waldumwandlung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Diese Änderung sorgt für eine stärkere Fokussierung auf den Erhalt von Wäldern und eine restriktivere Nutzung.

Grundsatz 7.4-8 "Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren"

In Bereichen, die von Extremhochwasser betroffen sind, wird auf Ebene der Bauleitplanung eine differenzierte Bewertung der Risiken hinsichtlich Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten eingeführt. Diese Informationen sollen in die Abwägungen einfließen, und es müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Grundsatz 8.1-1 "Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung"

Die Priorität für den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) und den Umweltverbund wurde verstärkt. In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen soll der ÖPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) vorrangig entwickelt werden. Dies schließt Maßnahmen wie Mobilstationen, Fahrradparkhäuser und ein gut ausgebautes Radverkehrsnetz ein.

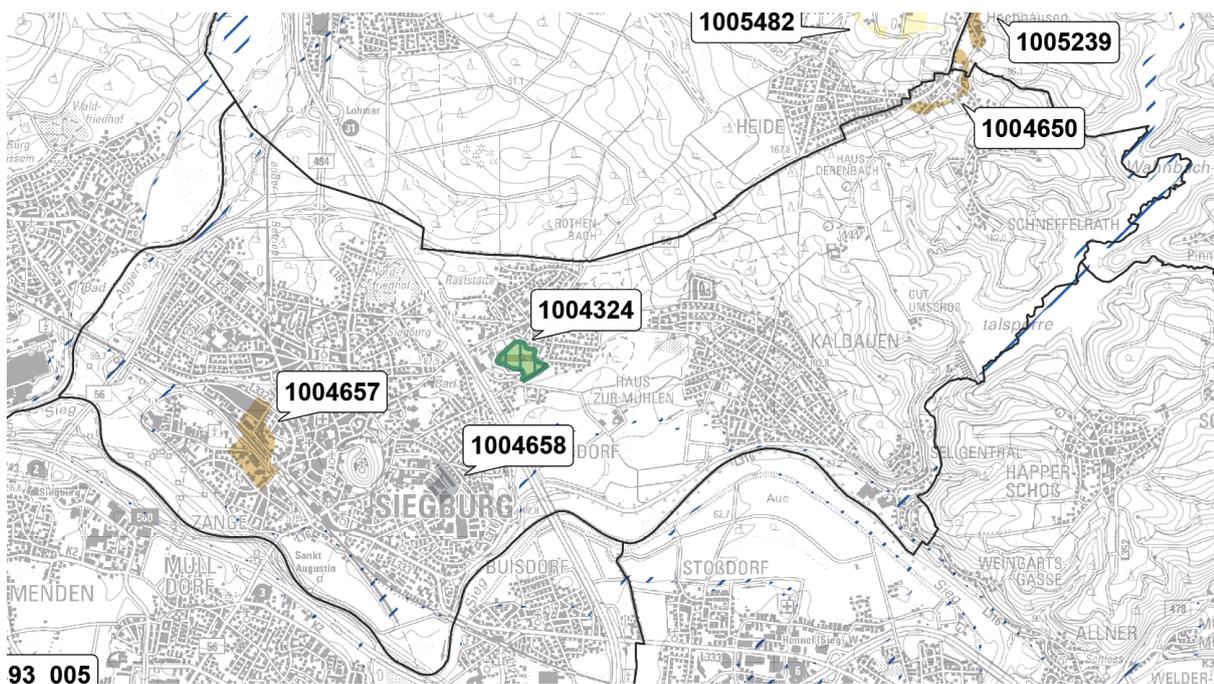
Regionalplan Regierungsbezirk Köln

Die erneute Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln erfolgte vom 15.10.2024 bis zum 15.11.2024. Zusätzlich erfolgte im Zeitraum vom 13.01.2025 bis zum 13.02.2025 die Beteiligung über die sachlichen Teilpläne „Erneuerbare Energien“ und „Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)“.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden gegenwärtig durch die Bezirksregierung Köln ausgewertet. Informationen über den weiteren Zeitplan bestehen bislang noch nicht.

In dem zuletzt ausgelegten Regionalplan-Entwurf wurden insgesamt vier Flächendarstellungen geändert. Diese sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt.

Änderungskarte zum aktuellen Entwurf des Regionalplans Köln (2024)



Folgende Flächen wurden im Vergleich zum erstmaligen Entwurf im Jahr 2022 verändert:

1. Die Festlegung des Seidenbergs als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ wurde zurückgenommen. Die Fläche ist nun als „Waldbereich“ ausgewiesen und zusätzlich mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ und „Regionaler Grünzug“ belegt. (1004324)
2. In Schreck und Heide wurde der „Allgemeine Siedlungsbereich“ erweitert und die Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ zurückgenommen. Die Festlegung orientiert sich nun an dem gültigen Flächennutzungsplan. (1004650)
3. Im Bereich Industriestraße, Haufeld Lindenstraße/Bahnweg wurde der „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ verkleinert. Stattdessen ist die Fläche im aktuellen Entwurf als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ festgelegt. Die Festlegung entspricht der realen Flächennutzung. (1004657)

4. Der „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ im Bereich des Siegwerks wurde im Zuge der erneuten Beteiligung an die tatsächliche Fläche des Siegwerks angepasst. Der zuvor in Teilen festgelegte „Allgemeine Siedlungsbereich“ wurde entsprechend zurückgenommen. (1004658)

Die Änderungen Nr. 2 bis 4 resultieren aus Anregungen der Stadt Siegburg im Zuge der Beteiligung im Jahr 2022. Zusätzlich wurden in der Plandarstellung die Überschwemmungsbereiche aktualisiert. Alle anderen Flächen sind im Vergleich zum vorherigen Planungsstand unverändert.

Dem Planungsausschuss zur Kenntnisnahme.

Siegburg, 06.05.2025